

Möglichkeiten der Kader-Vorsorge nach der BVG-Revision

Hoch flexibel im Ausserobligatorium

Seit 1.1.2006 ist das 3. Paket und damit der letzte Teil der 1. BVG-Revision in Kraft. Darin werden insbesondere steuerrechtliche Themen behandelt. Wichtige Eckpfeiler der beruflichen Vorsorge wie Einkauf, Wohneigentumsförderung, Pensionierung usw. sind neu geregelt worden. Die Auseinandersetzung mit dem Thema lohnt sich für alle, da Vorsorge und Steuern zentrale Elemente jedes Erwerbstätigen sind.



Titus Scherer

Betriebsökonom HWV
titus.scherer@ssvz.ch



Kurt Bättig

Dr. oec., Wirtschaftsjurist HSG/
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
kurt.baettig@baettig.ch

Insbesondere im Bereich der ausserobligatorischen Kader-Vorsorge ergeben sich interessante Möglichkeiten, aus denen unter Einbezug der Kriterien Vorsorge, Steuern und Finanzplanung die richtigen Schlüsse zu ziehen sind.

Einkauf von Beitragsjahren

Auch nach neuem BVG-Recht ist der Einkauf von Beitragsjahren weiterhin möglich. Dadurch kann der Versicherte seine berufliche Vorsorge wesentlich ausbauen und gleichzeitig substantiell Steuern sparen.

An Stelle des bisher gültigen Stabilisierungsprogramms (beschränkte Einkaufshöhe gemäss verbleibender Jahre bis zur Pensionierung) gilt ab 1.1.2006 neu eine Beschränkung des versicherbaren Verdienstes auf das 10-fache des oberen Grenzbetrages nach BVG (zur Zeit Fr. 774'000.-).

Selbstständig Erwerbende müssen sich neu bei der Einkaufsberechnung jenen Teil ihrer grossen Säule 3a anrechnen lassen, welcher über dem Betrag liegt, welchen er in die kleine Säule 3a hätte einzahlen können, wenn er stets in der 2. Säule versichert gewesen wäre. Auch für Personen, welche aus dem Ausland

in die Schweiz zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gibt es in den ersten 5 Jahren Einschränkungen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Verzinsung des im Zeitpunkt des Einkaufs maximal möglichen Altersguthabens lediglich noch mit 2% vorgenommen werden darf, reduzieren sich tendenziell die vorhandenen Einkaufsreserven, was jedoch mit einer Erhöhung des versicherten Verdienstes oder des Sparbeitragsatzes teilweise kompensiert werden kann.

Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentum

Grundsätzlich darf nach neuem Recht ein Einkauf in die berufliche Vorsorge erst wieder erfolgen, wenn allfällige zuvor erfolgten Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum zurück bezahlt wurden. Dabei ist unerheblich, ob der Vorbezug vor oder nach dem 1.1.2006 erfolgte. Von dieser Bestimmung sind jedoch freiwillige Einkäufe nach einer Scheidung ausgenommen.

Bei mehreren Vorsorgeverhältnissen ist diese Bestimmung je Vorsorgeverhältnis getrennt zu beurteilen. Hat zum Beispiel ein Versicherter

einen Vorbezug für Wohneigentum nur bei der Vorsorgeeinrichtung A (Obligatorium) getätigt, kann er bei der Vorsorgeeinrichtung B (Kadervorsorge) trotzdem einen Einkauf vornehmen, ohne dass er zuvor den Vorbezug bei der Vorsorgeeinrichtung A (Obligatorium) zurück bezahlt hat.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass ein Vorbezug immer gut überlegt sein sollte. Neben den Steuerfolgen mit der Auszahlung sind damit oftmals auch Einschränkungen im Umfang der Risikoversicherung verbunden. Alternativ kann daher auch die Verpfändung oder der Bezug von Mitteln aus der Säule 3a sinnvoll sein.

Kapitalbezug nach Einkauf

Nach dem Wortlaut von Art. 79 b BVG dürfen ab 1.1.2006 die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen von der Vorsorgeeinrichtung innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform ausgerichtet werden. Das Verbot gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung wie der Bezug des Alterskapitals bei Pensionierung, bei Bezügen für den Erwerb von Wohneigentum sowie bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Nur der dem Einkauf entsprechende Betrag kann

Zu den Autoren

Kurt Bättig, Dr. oec., Wirtschaftsjurist HSG/eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Inhaber der Bättig Treuhand AG, Luzern, verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung. Kurt Bättig ist zudem als Teilzeitverwaltungsrat in diversen Unternehmen tätig.
kurt.baettig@baettig.ch

Titus Scherer, Betriebsökonom HWV, Fachausweis Luzerner Steuerbeamter, Geschäftsführer Sammelstiftung Vorsorge der Zentralschweiz, beschäftigt sich seit Jahren mit dem Gebiet der beruflichen Vorsorge in Kombination mit steuerrechtlichen Aspekten.
titus.scherer@ssvz.ch

während 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Das ganze vor dem Einkauf vorhandene Vorsorgeguthaben ist durch diese neue Bestimmung nicht betroffen und unterliegt demzufolge keiner Sperrfristen für den Kapitalbezug.

Die Sperrfrist von 3 Jahren ist pro Vorsorgeverhältnis anwendbar, was bedeutet, dass bei einem Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung A auch innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren bei der Vorsorgeeinrichtung B ein Kapitalbezug vorgenommen werden darf, wobei die Steuerbehörden einen solchen Fall unter dem Titel Steuerumgehung wohl genauer prüfen werden.

Pensionierung ab Alter 58

Aufgrund von Art. 1 BVV2 können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Dieses Mindestalter gilt sowohl für das ordentliche reglementarische Rentenalter als auch für die frühestmögliche vorzeitige Pensionierung.

Auch ein Aufschub der Pensionierung bis zum 70. Altersjahr ist möglich. Dies hat zur Folge, dass die reglementarischen Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtung auch erst auf diesen Zeitpunkt fällig werden. Dieses Vorgehen ist im Falle des Kapitalbezuges mit Alter 70 aus steuerplanerischer Sicht sinnvoll, weil dadurch

das zur Auszahlung kommende Vorsorgekapital und dessen Kapitalerträge erst 5 Jahre später der ordentlichen Vermögens- und Einkommenssteuer des Versicherten unterliegen, was einer jährlichen Steuereinsparung von ca. 1–2% des Vorsorgekapitals entspricht.

Selbstständigerwerbende haben die Wahl

Selbstständigerwerbende haben neu die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der ausserobligatorischen Vorsorge zu versichern und müssen nicht wie bisher zwingend als Voraussetzung im BVG-Obligatorium versichert sein.

Mit den neuen BVG-Bestimmungen wird nun auch geregelt, dass Selbstständigerwerbende ihr Vorsorgekapital wegen Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit lediglich noch im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bzw. innerhalb eines Jahres nach deren Aufnahme verlangen können.

Begünstigung im Todesfall

Mit der Revision des BVG ist ein neuer Artikel 20a BVG in Kraft, der definiert, wer vom Versicherten mit dem Todesfallkapital begünstigt werden kann. Um von diesen Gestaltungsfreiheiten profitieren zu können, muss die Vorsorgeeinrichtung den neuen Wortlaut der Begünstigtenordnung in ihr Reglement aufgenommen haben.

Unabdingbar Anspruchsberechtigte sind:

- Überlebende/r Ehegatte/Ehegattin
- Waisen

Neben diesen unabdingbar Anspruchsberechtigten können zu deren Lasten auch begünstigt werden:

• 1. Kaskade

- Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden
- oder diejenige Person, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben
- oder diejenige Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

• 2. Kaskade (beim Fehlen von Personen der 1. Kaskade)

- die Kinder des Versicherten, welche keinen Waisenanspruch haben
- oder seine Eltern oder Geschwister

• 3. Kaskade (beim Fehlen von Personen der 1. und 2. Kaskade)

- die übrigen gesetzlichen Erben des Versicherten

Als Fazit ergibt sich, dass dem Versicherten anhand einer individuellen Begünstigtenordnung ein grosser Gestaltungsspielraum offen steht.

Individuelle Anlagestrategie

Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach BVG versichern (zur Zeit CHF 116'400.–) dürfen ab 1.1.2006 gesetzlich legitimiert innerhalb des gleichen Vorsorgeplanes unterschiedliche Anlagestrategien fahren.

Vorsorgewerke können überdies für Versicherte jedes Kollektivs bis zu drei unterschiedliche Vorsorgepläne anbieten. Die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv (z.B. Prokuristen, Direktoren etc.) muss aufgrund von objektiven Kriterien und unabhängig vom Willen des Versicherten erfolgen. Je Kollektiv besteht nun die Möglichkeit, eine unterschiedliche und von den übrigen Kollektiven abweichende Anlagestrategie zu wählen und dadurch z.B. den Anteil der Aktienanlagen individuell im Rahmen der BVV2-Vorschriften zu bestimmen.

Bei der Sammelstiftung Vorsorge Zentralschweiz erfolgt die Vermögensanlage individuell je Vorsorgewerk, was bezüglich Flexibilität und Renditemöglichkeit zusätzliche Chancen bietet.

Mit der BVG-Revision sind diverse bisherige Unklarheiten geklärt und auf gesetzlicher Basis geregelt worden, was zu mehr Rechtssicherheit für alle an der beruflichen Vorsorge Beteiligten führen wird. Es ergeben sich aber auch insbesondere im Bereich Kadervorsorge Chancen und neue Gestaltungsvarianten, die es zu nutzen gilt.